

Hannover, April 2013

**Grundlage für die Berechnung des Stundenhonorars für  
freiberuflich tätige Familienhebammen auf Grund der permanenten  
Aufwendungen (Regiekosten) und der spezifischen Belastungen im  
freiberuflichen Status und deren Bewertung**

(Prof. Dr. A. Windorfer)

**1. Vorbemerkung**

Die Vergütung der freiberuflich tätigen Familienhebammen muss verschiedenen Kriterien genügen können:

- Angemessenheit des Honorars für die schwierigen und z.T. hochproblematischen Aufgaben bei der Betreuung von Familien in sozial und/oder psychosozial schwierigen Lebenssituationen
- Angemessenheit des Honorars für die Bereitschaft eine Zusatzqualifikation zu erwerben
- Berücksichtigung der Regiekosten der Familienhebammen
- Finanzielle Zusatzleistungen der kommunalen Auftraggeber; neben dem reinen Stundenhonorar sind auf Grund zusätzlicher Verpflichtungen – z.B. im Zusammenhang mit einer Qualitätssicherung, mit weiten Wegestrecken usw. – zusätzliche finanzielle Leistungen des Auftraggebers wichtig
- Vergleichbarkeit mit den Honoraren für eine andere, im aufsuchenden Kinderschutz tätige, Berufsgruppe (Sozialarbeiter), da nur dann eine Kooperation und Teamarbeit zwischen den Berufsgruppen erfolgreich sein kann (sonst Gefahr der Konkurrenzsituation)
- Berücksichtigung der von Kommune zu Kommune vorgegebenen unterschiedlichen Einsatzzeiten sowie der z.T. erheblich unterschiedlichen Entfernungen/Wegstrecken und zusätzlicher zeitlicher Belastungen.
- Berücksichtigung der Finanzlage der Kommunen, die trotz der Förderung durch die Gelder der Bundesinitiative erhebliche Eigenmittel für den Einsatz von Familienhebammen aufbringen müssen.

Im Folgenden sind daher die zur Berechnung und Bewertung einer Vergütung der freiberuflichen Familienhebammen wichtigen Daten zusammengestellt und bewertet:

## **2. Ständige berufsbedingte Ausgaben einer freiberuflich tätigen**

### **a. Familienhebamme pro Jahr = Regiekosten).**

Bei der Berechnung werden bei der Endkalkulation die Regiekosten unterschieden für

**Typ 1 =Familienhebamme mit „Grundqualifikation“ (ca. 200-220 Stunden)** und

**Typ 2 = Familienhebamme mit staatlich anerkannter Weiterbildung (400 Stunden)**

Bei den Regiekosten handelt es sich um gut geschätzte Beträge

Regiekosten pro Jahr:

Krankenversicherung	6.000,00 <input type="checkbox"/>
Berufsgenossenschaft (BGW)	130,00 <input type="checkbox"/>
Berufshaftpflicht bei Familienhebammen mit Geburtshilfe)	4.500,00
Berufsunfähigkeitsversicherung	800,00 <input type="checkbox"/>
Altersversicherung (Deutsche Rentenversicherung)	8.000,00 <input type="checkbox"/>
Mitgliedsbeitrag Niedersächsischer Hebammenverband	300,00 <input type="checkbox"/>
Hebammen-/Familienhebammenbedarf	500,00 <input type="checkbox"/>
Instandhaltung/Werkzeuge	400,00 <input type="checkbox"/>
Abrechnungsprogramm	400,00 <input type="checkbox"/>
Regiekosten (Raum, Portokosten, Telefonkosten usw.)	5.000,00 <input type="checkbox"/>
Fortbildung (Fachbücher, Zeitschriften, Fortbildung, Supervision)	700,00 <input type="checkbox"/>
Kfz-Kosten, dienstlich (Steuer, Versicherung, Reparaturen)	1.900,00 <input type="checkbox"/>
Kfz-Benzinverbrauch (dienstlich)	1.700,00 <input type="checkbox"/>
Qualifizierung Familienhebamme (einschl. Übernachtung und Essen) auf 5 Jahre berechnet pro Jahr:	
Grundqualifizierung Typ 1	700,00.-
Qualifizierung Typ 2	2.000,00.-

**Typ 1 Regiekosten pro Jahr 26.530,00**

**Typ 2 Regiekosten pro Jahr 27.830,00**

**(bei diesen Regiekosten sind die vergleichsweise hohen Versicherungsgebühren für Hebammen mit Geburtshilfe mit einberechnet)**

## **3. Regiekosten und Zahl der Arbeitsstunden einer Hebamme**

### **/Familienhebamme pro Jahr**

Pro Jahr fallen für eine Hebamme/Familienhebamme bei 30 Urlaubstagen und 12 Feiertagen insgesamt an:

218 Arbeitstage und damit 1.744 Arbeitsstunden.

Krankheitstage werden hierbei nicht eingerechnet, d. h. sie fallen in das Risiko einer freiberuflichen Familienhebamme.

Nach den oben aufgeführten Eigengesamtkosten der Hebamme/Familienhebamme ergibt sich: Eine Eigenbelastung pro Stunde von 15,15.-(Typ 1) und 15,95.-(Typ 2).

Diese Eigenkosten hat eine Hebamme/Familienhebamme bei jeder Einsatzstunde unabhängig von der insgesamt geleisteten Einsatzstundenzahl immer aufzubringen.

#### **4. Stundenhonorar für freiberufliche Familienhebammen**

Das Stundenhonorar gilt ausschließlich für die aufsuchende Arbeit vor Ort sowie für die dazu gehörige Dokumentation.

Eine Arbeitsstunde besteht aus 45 Minuten aufsuchender Besuchszeit und 15 Minuten für standardisierte Dokumentation (z. B. Dokumentation der Stiftung EINE CHANCE FÜR KINDER).

In Anbetracht der oben aufgeführten finanziellen Belastungen ist für eine Arbeitsstunde (45 Minuten face to face- Betreuung und 15 Minuten Dokumentation)

- für eine freiberufliche Familienhebamme (Typ 1) ein Honorar von 40.- bis 42.-€ brutto und
- für eine freiberufliche Familienhebamme (Typ 2) ein Honorar von 45.-bis 46.- € anzusetzen.

Das Stundenhonorar gilt für den normalen Arbeitstag, d. h. für Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 18:00 Uhr.

Bei Einsatz zu ungünstigen Zeiten, d. h. bei Einsatz sonnabends, sonntags und feiertags zwischen 8:00 und 8:00 Uhr ist eine Erhöhung von 25 % einzukalkulieren. Dies bedeutet bei Einsatz zu ungünstigen Zeiten ein Stundenhonorar in Höhe von 48,00 brutto (Typ 1) bzw. von 52.- (Typ 2) einzuplanen.

#### **5. Weitere finanzielle Leistungen des Auftraggebers, die auf jeden Fall zusätzlich erbracht werden sollten:**

Zusätzliche Leistungen, die für die aufsuchende Arbeit der Familienhebamme oder für die Qualitätssicherung unerlässlich sind, sollten gesondert finanziert werden; hierzu gehören z.B.:

- als Grundprinzip gilt „Fahrzeiten sind Arbeitszeiten (Arbeitsstunden) ab ca. 5 km Entfernung“; vor allem in ländlichen Kommunen sind erhebliche Wegstrecken zurück zu legen und damit erhebliche Fahrzeiten zu veranschlagen
- Zeiten bei Nicht-Antreffen der Klienten sind Arbeitsstunden; nicht selten werden die Familien – trotz vorher vereinbarter Termine – nicht angetroffen und damit stehen diese entsprechenden Zeiten für andere Arbeiten der Familienhebamme nicht mehr zur Verfügung
- „Fallbesprechungen sind Arbeitsstunden“; zur fachlichen Beratung und damit zur unerlässlichen Qualitätssicherung sind regelmäßige Teamsitzungen/Fallbesprechungen mit der zuständigen Koordinatorin unerlässlich. Ähnliches gilt für Kooperationssitzungen mit Netzwerkpartnern und Sitzungen von Arbeitskreisen
- „Hilfeplangespräche sind Arbeitsstunden“. Auf Einladung eines zuständigen Jugendamtes haben Familienhebammen an Hilfeplangesprächen teilzunehmen.

- Fahrtkosten/Kilometergeld; Die Gewährung von Kilometergeld hängt von dem Einsatzradius ab und ist notfalls individuell zu vereinbaren. Als Vorschlag gilt ab einer Entfernung von maximal 5 Kilometer Einzelfahrt die Fahrtkosten zusätzlich in Höhe von 0,30 zu vergüten.

## **6. Weitere mögliche finanzielle Leistungen des Auftraggebers, die wichtig für die Auftrags erledigung, aber nicht unerlässlich sind**

- Handypauschale; Da die Klientinnen der Familienhebammen in der Regel ausschließlich per Handy zu erreichen sind und auch für die Klientinnen Telefonate per Handy zu erledigen sind, ist ein Beitrag für eine Handy-Flatrate pro Monat angemessen
- Handgeld; bei zahlreichen zu betreuenden Familien ergeben sich für notwendige Einzelaufwendungen erhebliche finanzielle Engpässe. Aus diesem Grund hat es sich für sinnvoll erwiesen ein abzurechnendes Handgeld zur Verfügung zu stellen.
- Bezahlung der Teilnahme an Supervisionssitzungen

## **7. Pauschalierung des Stundenhonorars**

Sollte aus rein abrechnungstechnischen Gründen (Vereinfachung der Abrechnung) eine Pauschalhonorierung angestrebt werden, so sind die einzelnen Parameter von **Position 5.** (weitere finanzielle Leistungen des Auftraggebers, die auf jeden Fall zusätzlich erbracht werden sollten) mit einzubeziehen. Dies stellt sich allerdings schwierig dar, da – wie bereits ausgeführt – die zeitlichen und räumlichen Bedingungen in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich sind. Als Mittelwert kann ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 10.-€ - 12.-€ pro Betreuungsstunde als angemessen angesehen werden. Unter der Voraussetzung eines pauschalierten Stundenhonorars sollte dann eine Honorarhöhe von 50.-55.-€ veranschlagt werden.

## **8. Eingruppierung bei Festanstellung**

Bei Festanstellung empfiehlt sich entsprechend des TVöD- Pflegepersonal folgende Einstufung:

Familienhebammen Typ 1: E 9a, Stufe 4

Familienhebammen Typ 2: E 9b, Stufe 4

## **9. Bewertung der verschiedenen Vorschläge/Forderungen von Seiten der Auftraggeber wie von Seiten der auftragnehmenden Familienhebammen:**

- Eine differenzierte Berechnung der finanziellen Leistungen (Stundenhonorar plus Leistungen von Position 5. und 6.) von Seiten des Auftraggebers für die aufsuchende

Betreuung ist einer Pauschalierung des Honorars unbedingt vorzuziehen, da eine pauschalierte Stundenhonorierung den in den städtischen und ländlichen Kommunen z.T. sehr unterschiedlichen Bedingungen nur schwer gerecht werden kann.

- Das reine Stundenhonorar („vor-Ort-Betreuung“ ohne Zusatzfinanzierungen) sollte je nach Qualifikation 40.- bis 42.-€ bzw. 45.- bis 46.-€ betragen. Dazu müssen dann die zusätzlichen Leistungen finanziert werden.
  
- Sowohl zu geringe Honorarvorschläge für die Arbeit der Familienhebammen von Seiten der meist kommunalen Auftraggeber (z.B. Pauschal-Stundenhonorar von 40.-€) wie auch ein unverhältnismäßig hoher Honoraranspruch von Seiten der Hebammen oder einzelner Landesverbände der Hebammen (z.B. Stundenhonorar von 70.-€ oder mehr) sind nicht nur nicht sinnvoll, sondern sie gefährden die Wirksamkeit des neuen „Instrumentes“ Einsatz von Familienhebammen zur Verringerung der Kindesvernachlässigung.

Es muss von Seiten der Länder und des Bundes zur effektiven Förderung des Einsatzes von Familienhebammen den Vertragsparteien deutlich gemacht werden, dass von Auftraggebern und Auftragnehmerinnen maßvolle Forderungen erwartet werden, da diese unerlässlich für den Erfolg der Kindesvernachlässigung sind.